

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit in der Stadt Leverkusen

Präambel

Die Rahmengesäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadt Leverkusen ist Grundlage für die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII Jugendsozialarbeit (im Folgenden AG JSA). Diese wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.09.2018 verabschiedet.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1. Ziele und Aufgaben

Entsprechend der Rahmengesäftsordnung (RahmenGO) bestehen folgende Grundsatzziele (vgl. RahmenGo Punkt 1.):

- Sicherung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von Maßnahmen und Vernetzung
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- Erarbeitung von Empfehlungen.

Die AG JSA trägt diese Ziele mit. Sie konkretisiert diese für ihren Handlungsbereich der Jugendsozialarbeit wie folgt:

1.1. Schaffung von Transparenz zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung

- Gegenseitige Information zu aktuellen Entwicklungen, Konzepten, Angeboten und Strategien.
- Sicherung des internen Informationsflusses und Austausch mit den anderen Arbeitsgemeinschaften nach §78 in Leverkusen und Netzwerken der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit.
- Die AG JSA entwickelt Ideen zu möglichen Kooperationen und fördert diese.
- Die AG JSA verständigt sich darüber, welche Informationen an die anderen AGs und Netzwerke weitergegeben werden und beauftragt den Vorsitzenden mit der Weiterleitung.

1.2. Qualitative und quantitative Bedarfsfeststellung (Erhebung, Planung und Fortschreibung)

- Diese dient als Grundlage für eine bedarfsorientierte Abstimmung von Maßnahmen in der Stadt Leverkusen, der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sowie der Erstellung von Empfehlungen für den Unterausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss.
- Die AG JSA trägt Sorge für eine rechtskreisunabhängige Förderung der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit.
- Die AG JSA greift die Themen und Anliegen aus dem „AK Jugend und Arbeit“ sowie anderen Gremien auf und leitet sie in geeigneter Form an den Unterausschuss und Kinder und Jugendhilfeausschuss weiter.

1.3. Förderung des fachlichen Austausches

- Aufgreifen aktueller und fachlicher/fachpolitischer Themen.
- Ggf. Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen oder Empfehlungen.
- Die AG JSA initiiert entsprechende Fachveranstaltungen.
- Gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen der Jugendsozialarbeit werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der Zielgruppe berücksichtigt.

1.4. Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft

- In der letzten Sitzung des Jahres wird die Arbeit der AG JSA evaluiert/bewertet und eine Planung für das folgende Jahr erarbeitet.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Die Zusammensetzung der AG JSA erfolgt nach den Vorgaben der RahmenGO (vgl. RahmenGO Punkt 2.)

- Ein politisches Mitglied aus dem Unterausschuss, welches stimmberechtigt ist.
- Anerkannte freie Träger oder die sie vertretenden Verbände, die mit dem zu beplanenden Aufgabengebiet befasst sind sowie ggf. Vertretungen geförderter Maßnahmen entsenden jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in.
- Fachbereich Kinder und Jugend mit je einem*einer Mitarbeiter*in aus der entsprechenden Fachabteilung, der*die stimmberechtigt ist
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung

Darüber hinaus sind weitere folgende Mitglieder in der AG JSA vertreten:

- Vertreter*in der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
- Vertreter*in des Jobcenters AGL
- Vertreter*in des Landesvorhabens KAoA
- Vertreter*in des Arbeitsbereiches Schulsozialarbeit der Allgemeinbildenden Schulen
- Vertreter*in der Berufskollegs
- Vertreter*in des Schulamtes für die Stadt Leverkusen
- Sprecher*in des AK Jugend und Arbeit
- Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft Bergisch Land, der IHK zu Köln, der Unternehmerverbände Rhein Wupper,
- Vertreter*in des Bildungsbüros und der Bildungskoordination für Neuzugewanderte der Stadt Leverkusen

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können externe Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung der AG JSA wird jährlich unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob von neuen Akteuren Anträge über die Neuaufnahme vorliegen.

Die Aufnahme erfolgt durch Mitgliedsantrag/Beitrittserklärung mit Mehrheitsbeschluss. Grundlage ist eine Teilnahmeerklärung, in der sich die Institution zur Teilnahme bereit erklärt, dazu eine feste Person und einen Stellvertretenden benennt.

Die Teilnahme ist damit verbindlich. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird der Träger/die Institution angefragt, ob ein weiteres Interesse an der Mitarbeit in der AG JSA besteht.

3. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus den in der AG JSA vertretenden Trägern der freien Jugendhilfe eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitz und Stellvertretung wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft übernimmt die*der Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in.

Zu den Aufgaben der* des Vorsitzenden und der* des Stellvertreters*in gehören, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- Außenvertretung der AG JSA (KJHA, Unterausschuss, Öffentlichkeitsarbeit

- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung
- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

4. Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mehrfach im Jahr.

Die Terminplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Termine des Unterausschusses/KJHA.

Die Protokollführung erfolgt umlaufend.

Um die Bearbeitung und den Abschluss von Themen zu sichern, wird der TOP ‚Themenspeicher‘ grundsätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Von der AG JSA können zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Planungsgruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung der Planungsgruppen erfolgt entsprechend der RahmenGO.

5. Beschlüsse und Empfehlungen

Die AG JSA kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

Die AG JSA kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft binden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einen einstimmigen Beschluss gefasst haben.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.